Stadt Heidelberg

Drucksache:

0180/2019/IV

Datum

21.10.2019

Federführung:

Dezernat V, Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg

Beteiligung

Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

Stadtbetriebe Heidelberg Nacherhebung der Wasserversorgungsbeiträge -Aktueller Sachstand

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 08. November 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	06.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss nimmt die notwendige Vorgehensweise zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Wasserversorgungsbeiträge werden vom Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg vereinnahmt und wirken sich daher nicht im städtischen Haushalt aus.

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadtbetriebe Heidelberg und das Stadtplanungsamt informieren über den Stand bezüglich der Nacherhebung der Wasserversorgungsbeiträge und erläutern das weitere Vorgehen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2019

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Ausgangslage

Die Stadtwerke Heidelberg waren bis zum Jahr 2010 für die Wasserversorgung in Heidelberg zuständig. Neben den Kosten für die Herstellung des Anschlusses wurde für den Vorteil der Nutzung des Heidelberger Wasserversorgungsnetzes ein einmaliger Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Die Erhebung des BKZ erfolgte auf privatrechtlicher Basis und zum Zeitpunkt in dem das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurde.

Für Grundstücke, die nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wurden, konnte mangels rechtlicher Grundlage kein Baukostenzuschuss erhoben werden.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 01.07.2010 (Drucksache 0174/2010/BV) wurde die Zuständigkeit für die Wasserversorgung auf die Stadtbetriebe übertragen. Zur Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten des Heidelberger Wasserversorgungsnetzes wurde ergänzend am 30.09.2010 die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag beschlossen (Drucksache 0261/2010/BV). Der Vorteilsausgleich erfolgt seit Veröffentlichung dieser Satzung auf der Basis des öffentlichen Rechts in Form eines grundsätzlich einmaligen Wasserversorgungsbeitrags. Einschlägig sind das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und die Abgabenordnung (AO).

Im Herbst des Jahres 2013 wies die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der Prüfung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtbetriebe Heidelberg für die Jahre 2010 bis 2012 darauf hin, dass im Prüfungszeitraum Wasserversorgungsbeiträge nur für Grundstücke erhoben wurden, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wurden.

Soweit Grundstücke der Beitragspflicht unterlägen, weil für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde und diese bebaut oder gewerblich genutzt werden können, seien noch keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben worden. Weiter heißt es, dass erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, ebenfalls noch nicht umfassend beitragsrechtlich erfasst worden seien.

Es sei daher zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung eine Beitragsschuld entstanden sei.

Durchführung der Nacherhebung von Wasserversorgungsbeiträgen

Im Frühjahr 2014 wurde das Büro Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH mit Prüfung der Rechtslage und Auswahl der betroffenen Grundstücke sowie Ermittlung der erforderlichen Daten beauftragt. Im 4. Quartal hat die Stadt daraufhin zahlreiche Beitragsbescheide für alle Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit aber ohne tatsächlichen Anschluss an die Wasserversorgung erlassen. Insgesamt wurden etwa 3.100 Bescheide versandt.

Widersprüche und vorgetragene Begründungen

Gegen etwas mehr als 50 % der erlassenen Bescheide wurde Widerspruch erhoben. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Anschlussmöglichkeit teilweise bereits seit Jahrzehnten besteht. Weitere Begründungen waren zum Beispiel, dass die Grundstücke nicht angeschlossen sind, ein Anschluss nicht gewünscht wird oder der Anschluss in der weiter zurückliegenden Vergangenheit bereits erfolgt ist.

Rechtliche Bewertung

Die angefochtene Beitragserhebung ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht zu beanstanden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 31.03.2014 in einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden, dass eine Beitragspflicht erst entsteht, wenn die erste Satzung in Kraft getreten ist. Da die Wasserversorgung in Heidelberg bis Mitte 2010 privatrechtlich geregelt war, entstand die Beitragspflicht erst mit dem Erlass der Satzung in 2010, da vorher kein Beitrag erhoben werden konnte (VGH BW 2 S 2366/13).

Dem liegt zugrunde, dass die Rechtsprechung die Zeit, in der die Gemeinde an der Erhebung von Beiträgen gehindert ist, weil die Entgeltzahlung privatrechtlich erhoben worden ist, bei der Frage der Rückwirkung nicht berücksichtigt. Vielmehr kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Grundstückseigentümer mit der Anschlussmöglichkeit einen dauerhaften Vorteil erhält, der bis heute andauert.

Eine Festsetzung ist nur innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres in dem die Satzung in Kraft getreten ist, möglich. Eine Fortsetzung der Praxis, dass erst bei einem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung ein Beitrag erhoben wird, ist nicht möglich.

Den Widerspruchsführern wurde zunächst angeboten, die Rechtmäßigkeit der Veranlagung anhand einiger Musterverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen. In einem vergleichbar gelagerten Fall ist jedoch bereits eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die insoweit eine abschließende Entscheidung bringen wird. Die Verwaltung hat hierauf alle Fälle ausgesetzt und keine weiteren Maßnahmen vorgenommen. Es stand im Ermessen der Verwaltung, in den Widerspruchsverfahren auf Antrag eine Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Insoweit waren die von der Verwaltung in den Blick genommenen Zweckmäßigkeitserwägungen bereits ausreichend. Darüber hinaus können letzte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide erst ausgeräumt werden, wenn die anhängige Verfassungsbeschwerde, zu der die dortige Antragsgegnerin immerhin angehört wurde, entschieden ist.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird nach aktueller Aussage (Stand 02.10.2019) noch im Jahr 2019 in Aussicht gestellt.

Weitere Vorgehensweise

Nachdem die Grundsatzentscheidung deutlich länger dauert, als die Verwaltung erwartet und gehofft hat, droht jedoch zum Jahresende 2019 die Zahlungsverjährung. Offenstehende Beträge könnten dann nicht mehr eingefordert werden.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt im Jahre 2018 wurde noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage kein Ermessensspielraum besteht und die Beitragsschulden bestehen und geltend zu machen sind.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zahlungsverjährung haftungsrechtliche Folgen für die Handelnden, in Person des Oberbürgermeisters und des Betriebsleiters der Stadtbetriebe einhergehen können.

Hinsichtlich einer möglichen Zahlungsverjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) heranzuziehen. Die Zahlungsverjährung von Wasserversorgungsbeiträgen richtet sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 a KAG in Verbindung mit §§ 228 fortfolgend AO. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Anspruch erstmals fällig geworden ist und beträgt 5 Jahre. In Bezug auf die hier in Rede stehenden Wasserversorgungsbeiträge erfolgte eine Beitragserhebung im Jahr 2014, sodass bei Fälligkeit in diesem Jahr die Forderungen grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2019 verjähren würden.

Die Verwaltung wird daher wie folgt vorgehen:

Zur Vermeidung eines Verjährungseintritts sind Unterbrechungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

Die Verwaltung wird deshalb im Laufe des November 2019 Maßnahmen einleiten, die zu einer Unterbrechung und einem Neubeginn der Verjährung führen werden.

Die Umsetzung wird im Rahmen einer individualisierten Zahlungsaufforderung mit konkretem Zahlungsziel erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass ab diesem Zeitpunkt Säumniszuschläge fällig werden, sofern keine Zahlung erfolgt.

Die Widersprüche werden bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht bearbeitet, so dass in allen Fällen die Entscheidung noch offenbleibt.

In Abhängigkeit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist den Widersprüchen abzuhelfen oder die Beitragserhebung aufrechtzuerhalten.

gezeichnet Hans-Jürgen Heiß